

3 686. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 8. November 1858, Z. 22438/2473, dem Leonhard Jakob Cohn, Chirurgen und Zahnarzt, und dem Leopold Friedrich Cohn, Med. Doktor und Zahnarzt, beide in Pesth, auf eine Verbesserung bei der Anfertigung künstlicher Ober- und Untergebisse ohne Federn, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. November 1858, Z. 22820/2520, dem Ignaz Freund, Blaufärber in Alt-Ofen, auf eine Verbesserung in der Behandlung der Pappmasse zur Erzeugung aller Gattungen Blaufärber-Druckwaren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22392/2461, dem Eduard Clarence Shepard in London, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Anton Schneider, Hotel-Besitzer in Wien, Stadt Nr. 968, auf Verbesserungen an elektromagnetischen Maschinen, bestehend in eigenthümlichen Mitteln und in einer eigenthümlichen Zusammenstellung des Apparates zur Vereinigung und Herstellung einer Zirkulation oder von Zirkulationen, dann zur Hervorbringung und Konzentration elektrischer Ströme oder einer elektrischen Kraft, wozu dieselben für die verschiedenen Zwecke, wozu solche Ströme oder eine solche Kraft anwendbar sind, vortheilhafter wirken, als dies durch irgend eine andere bisher bekannte Weise geschehe, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. November 1858, Z. 22817/2518, dem Karl Felix Sebille, Manufakturisten in Nantes, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, inwendig verziente Röhren anzufertigen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 10. November 1858, Z. 22813/2513, dem Leopold Stern, Handelsmann in Ofen, auf eine Verbesserung aller Gattungen von Männer- und Frauen-Anzügen durch Anbringung eines eigenthümlichen elastischen Zuges, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat dem Wlad Wilhelm Croker, Zivil-Ingenieur in Wien, Rossau Nr. 204, auf eine verbesserte eigenthümliche Erzeugung von Harn- und Wirtschaftsgeräthen, Gesundheits-Geschirren, Gefäßen und anderen Utensilien zum Gebrauche bei elektrischen Prozessen und zu Fabrikzwecken aus kohlenstoffhaltigen oder sonst passenden Substanzen, wodurch eine größere Dauer und Verwendbarkeit derselben erzielt werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22916/2536, dem Johann Nejedly auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Arsenikupfergrün-Farben unterm 17. Dezember 1851 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des achten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22950/2540, dem Johann Haas auf die Erfindung einer Vorrichtung, um Fenster und Thüren wasser- und luftdicht zu verschließen, unterm 24. Oktober 1852 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22748/2502, dem Johann Harringer

und Franz Fiala auf die Erfindung einer Druckmaschine für Kleider- und Möbelstoffe unterm 8. November 1857 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22948/2538, dem Paul Traugott Weisner auf die Erfindung von verbesserten Heizapparaten für Eisenbahnwaggons, Schiffe etc. unterm 16. November 1856 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22944/2534, dem Eduard Adolph Josef Estivant auf eine Verbesserung der Gießformen für Metallröhren unterm 1. November 1857 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22943/2533, dem John Chisholm auf die Erfindung eines Verfahrens, die Seantgruben, Abzugskanäle u. s. w. zu desinfizieren, unterm 22. September 1858 ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22941/2531, dem ursprünglich dem Peter Hermann Grafen von Montaine-Moreau unterm 7. November 1857 ertheilt, seither an Frederic Porhenot und Komp. vollständig übertragene ausschließendes Privilegium auf die Erfindung von sphäroidischen Körpern zur Beschleunigung der Rotation von Maschinen auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22677/2495, dem ursprünglich dem Leopold Köppel unterm 21. Oktober 1852 ertheilt, seither an Georg Donner vollständig übertragene ausschließendes Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung eines Stenographen für Adressen-Anstalten auf die Dauer des siebenten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 9. November 1858, Z. 22945/2535, dem Josef Siegl unterm 27. Oktober 1845 ertheilt, an die Gebrüder Alois, Adolph, Josef und Franz Siegl übertragene Privilegium auf eine Erfindung in der Erzeugung einer neuen Art Spielkarten, wasserdichte Wascharten genannt, auf die Dauer des vierzehnten Jahres verlängert.

3 41. a (3) Nr. 24505.

Kundmachung.

Der Jahrgang 1849 der illyrischen Provinz-Gesetz-Sammlung, enthaltend die Gesetze vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1849, ist so eben erschienen und bei dem Buchhändler und Berschleißer der Gesetzblätter für das Herzogthum Krain, Georg Vercher in Laibach, um den Preis von 2 fl. 57 kr. österr. Währung pr. Exemplar zu haben.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach den 20. Jänner 1859.

3 219. (2) Nr. 321.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß die in Sachen des Herrn Johann Schranzhoffer, durch Herrn Dr. Suppantshitsch, gegen Herrn Vinzenz v. Renzenberg von Laibach, pct. 221 fl. G. M. c. s. c., vermöge dießgerichtlichen Ediktes vom 28. Dezember 1858, Z. 6830, auf den 21. Jänner und 14. Februar l. J. angeordnete exekutive Mobilienversteigerung, über Ansuchen des Herrn Exekutionsführers auf den 21. Februar und 14. März l. J. mit dem frühern Anhang übertragener worden sei.

K. k. Landes- als Handelsgericht Laibach
den 25. Jänner 1859.

3 220. (2) Nr. 112.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht Laibach hat in der Exekutionssache des Herrn Andreas Witzenz, wider Herrn Josef Erschen, die exekutive öffentliche Versteigerung der, auf Namen des Letztern aus dem Istrianer Grundentlastungs-Fonds ausgefertigten Grundentlastungs-Obligationen ddo.

Triest 1. November 1851, Nr. 184 und 185 à pr. 100 fl. G. M. sammt Coupons seit 1. Mai 1857 bewilliget, und mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 23. Februar 1844, Z. 5679, auf deren Bormahme der 28. Februar l. J., Vormittags um 10 Uhr mit dem Beisage bestimmt, daß diese Obligationen gegen gleich bare Bezahlung um den letzten an diesem Tage bekannten Cours der Wiener-Börse, und nicht unter diesem Cours-Werthe zugeschlagen werden.

Hiezu werden Kauflustige hiemit eingeladen.
Laibach am 25. Jänner 1859.

3. 203. (2) Nr. 410.

Edikt.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß der mit dem Edikte vom 9. Oktober 1854, Z. 4528, über das Vermögen des Johann Trost eröffnete Konkurs in Folge des vom Massavertreter Dr. Rack erstatteten Abfertigungsberichtes für beendet erklärt worden sei.

Laibach am 29. Jänner 1859.

3. 46. a (1) Nr. 708.

Kundmachung.

Vizitation wegen Herstellung von Bezirksbrücken und Straßengeländern.

Am 17. d. M. um 10 Uhr Vormittags wird bei dem k. k. polit. Bezirksamte Umg. Laibachs in der Barmherzigen-Gasse eine Minuendovizitation wegen Herstellung der nachwähnten Bezirks-Brücken und Straßengeländer stattfinden, u. z.

1. Die Herstellung von vier neuen, ganz gleichen hölzernen Durchlässen auf der Gottschener Bezirksstraße, nämlich von der Kapelle außerhalb Schelmle, beim Georg Senta, beim Polana-Hofe und pot kamenitem Plasam. Die Kosten für die Meisterschaften sind auf 43 fl. 48 kr. ö. W. und jene für das Materiale auf 121 fl. 14 kr. ö. W. veranschlagt.

Die Hand- und Zugarbeit ist von der Gemeinde in natura zu leisten und ist auf 54 fl. 98 kr. ö. W. veranschlagt.

2. Die Bormahme der nothwendigen Konser-vationsarbeiten bei der Bezirksbrücke über den Alt-Schelmilza-Bach, auf der von Brundorf nach Schelmle führenden Bezirksstraße bei Rogovilo, sind die Kosten für die Meisterschaft auf 16 fl. 19 1/2 kr. ö. W., und jene für das Materiale auf 22 fl. 53 kr. ö. W. veranschlagt.

Die Hand- und Zugarbeit ist von der Gemeinde in natura zu leisten und ist auf 24 fl. 37 1/2 kr. ö. W. veranschlagt.

3. Die Bormahme der Konser-vationsarbeiten bei der Bezirksbrücke in Cistu Blot, an der von Brundorf nach geweihten Brunn führenden Bezirksstraße, die Kosten für die Meisterschaften sind auf 14 fl. 2 1/2 kr. ö. W., jene für das Materiale auf 72 fl. 16 kr. veranschlagt.

Die Hand- und Zugarbeit ist von der Gemeinde in natura zu leisten und ist auf 4 fl. 70 kr. ö. W. veranschlagt.

4. Die Herstellung eines Straßengeländers von 24 1/2 Kurrent-Klafter, als Fortsetzung des im Jahre 1854 hergestellten Straßengeländers an der steilen Bezirksstraße von Rogovile gegen Piazbüchel.

Die Herstellungskosten sind auf 35 fl. 59 kr. ö. W. veranschlagt.

K. k. Bezirksamt der Umgebung Laibachs
am 1. Februar 1859.

3. 218. (1) Nr. 208.

Edikt.

Ueber Anlangen des Exekutionsführers wird die unter 15. November 1858, Z. 2989, bewilligte exekutive Versteigerung der Anton Tschuwn'schen Realität zu Postok sub Urb. Nr. 11 stirt.

K. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 28. Jänner 1859.

B. 231. (1) Nr. 6282.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die dem Extabulationsgesuche des Lukas Quas von Stob, gegen Elisabeth Koschizel eingelegte Rubrik, wegen unbekannter Aufenthalt der Letztern, dem Herrn Josef Dralka senior als aufstelltem Kurator zugestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 16. Dezember 1858.

B. 165. (1) Nr. 4033.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es habe Lorenz Zhandek von Prewald, gegen Georg Breschek von ebendort, unbekanntem Rechtsnachfolger, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der Herrschaft Prewald sub Tom. I, Pag. 3, Hs. Nr. 21 vorkommenden, zu Prewald liegenden Realität behufs der Gewärbrennerei angebracht, worüber zum ordentlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 29. April 1859 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Georg Breschek und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger nicht bekannt ist, so wurde demselben Herr Karl Demischer von Senofetsch als Kurator aufgestellt, und es wird ihm hiemit bedeutet, er habe entweder zur Vertretung selbst zu erscheinen, oder einen andern Vertreter anher namhaft zu machen, oder diesem Kurator die erforderlichen Beihilfe an die Hand zu geben, widrigens mit diesem verhandelt und was Rechtens ist, erkannt werden wird.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 19. November 1858.

B. 166. (1) Nr. 4548.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Srebotnal von Luegg, gegen Lukas Gorianz von Hrenovitz, wegen aus dem Urtheile vom 1. September 1857, Nr. 3608, schuldigen 124 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 65, Fol. 102 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1618 fl. 66 $\frac{5}{10}$ kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 5. März, auf den 2. April und auf den 5. Mai 1859, jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 20. Dezember 1858.

B. 172. (1) Nr. 4287.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Johann Kauzibich von Prewald, gegen Johann Dolles von Großverdu, wegen aus dem Vergleich vom 25. Jänner 1855, Nr. 3766, schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1039 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2304 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 10. März, auf den 9. April und auf den 12. Mai 1859, jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 1. Dezember 1858.

B. 174. (1) Nr. 127.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Pozhtaj von Großubelsku, gegen Johann Majorzibich von St. Michel, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 24. November 1856, Nr. 5761, schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Hrenovitz sub Urb. Nr. 7 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1895 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 12.

März, auf den 7. April und auf den 7. Mai 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 8. Jänner 1859.

B. 175. (1) Nr. 52.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Puppis von Senofetsch, gegen Josef Jerfilla von Gaberzhe, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. März 1823, schuldigen 50 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 229, Rekt. Nr. 5 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1030 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagatzungen auf den 12. März, auf den 7. April und auf den 7. Mai 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 14. Jänner 1859.

B. 202. (1) Nr. 3177.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Raffensuß, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 21. März 1858, Z. 770, auf den 18. Oktober 1858 festgesetzten und sodann sistirten dritten exekutiven Feilbietung der, im Ailingensfelder Grundbuche sub Rekt. Nr. 126 vorkommenden, gerichtlich auf 960 fl. C. M. bewerteten Hube Realität des Mathias Jermann, resp. dessen Erben, wegen dem Mathias Sallotar von Luttergeschieß schuldigen 686 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. c. s. c. die neuerliche Tagsatzung auf den 28. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei festgesetzt worden ist.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Raffensuß, als Gericht, am 19. Jänner 1859.

B. 221. (1) Nr. 4519.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Hrn. Anton Schnidreich von Feistritz zur exekutiven Feilbietung der dem Anton Zvettan von Zille gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Piem sub Urb. Nr. 17 et 20 vorkommenden, gerichtlich auf 1347 fl. 20 kr. bewerteten Halbhube, die mit Bescheide vom 6. November 1856, Z. 5985, angeordnet gewesen, sodann sistirte dritte Tagsatzung neuerlich und reassumando auf den 3. März 1859 früh von 9 bis 12 Uhr mit dem vorigen Bescheide Anhang angeordnet.

Der neueste Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz am 19. Aug. 1858.

B. 222. (1) Nr. 5099.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Hrn. Anton Schnidreich von Feistritz, wider Simon Zbomshitz von Grafenbrunn Hs. Nr. 20, zur Vornahme der exekutiven Realfeilbietung die mit dem Bescheide vom 28. Mai v. J., Z. 2656, angeordnete, sodann sistirte dritte Tagsatzung reassumando neuerlich auf den 16. März 1859 hiergerichts mit dem früheren Bescheide Anhang angeordnet.

Wovon die Kauflustigen mit dem verständigt werden, daß der Grundbuchsextrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 9. September 1858.

B. 233. (1) Nr. 5133.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt ddo. 29. Jänner 1858, Z. 553, bekannt gemacht, daß die auf den 18. I. M. angeordnete Tagsatzung zur Vornahme

der dritten Feilbietung der, dem Anton Slauz von Grafenbrunn gehörigen Realität in der Exekutionssache des Anton Domlabisch von Feistritz auf den 16. März 1859 mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem früheren Bescheide Anhang übertragen worden sei.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. September 1858.

B. 224. (1) Nr. 5528.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es wird reassumando die in der Exekutionssache des Blas Zbomshitz von Feistritz, gegen Josef Gerl von Haritz, p. c. o. schuldigen 25 fl. 30 kr. c. s. c., die mit Bescheide vom 26. Jänner l. J., Z. 478, angeordnet gewesen, sodann sistirte exekutive dritte Realfeilbietungstagatzung neuerlich auf den 18. März 1859 früh 9 Uhr hiergerichts mit dem angeordnet, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextrakt, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 2. Oktober 1858.

B. 226. (1) Nr. 6304.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 20. Juli 1858, Z. 3787, hiemit kund gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Anton Misgur von Koffese, gegen Andreas Röllich von Sagurje, die Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült Kofchana sub Urb. Nr. 5 vorkommenden, in Sagurje gelegenen, auf 2272 fl. bewerteten Realität sammt An- und Zugehör, reassumando angeordnet, und hiezu die neuerlichen Tagsatzungen auf den 7. März, auf den 7. April und auf den 7. Mai 1859 mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem frühern Anhang übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 9. November 1858.

B. 227. (1) Nr. 6542.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Röllich, so wie dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe gegen sie Anton Kovazibich von Zoreče Haus-Nr. 13, die Klage de praes. 22. I. M., Z. 6542, auf Erziehung der in Zoreče gelegenen, im Grundbuche Radelsbegg sub Urb. Nr. 15 $\frac{1}{2}$ vorkommenden $\frac{2}{10}$ Hube angekrengt, worüber die Tagsatzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 9. Mai 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 G. D. angeordnet und denselben in der Person des Josef Röllich von Zoreče Haus-Nr. 16, ein Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt wurde.

Hievon werden dieselben mit dem Besage verständigt, daß sie bis dahin entweder selbst zu erscheinen oder rechtzeitig einen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 22. November 1858.

B. 228. (1) Nr. 6890.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es wird die in der Exekutionssache des Herrn Josef Domlabisch von Feistritz, im eigenen Namen und als Nachhaber des Anton Domlabisch und des Andreas Hodnig, gegen Matthias Slauz von Grafenbrunn, mit dem Bescheide vom 6. v. M., Z. 6258, auf den 6. I. M. angeordnete gewesen dritte exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realität auf den 23. März 1859 l. J. früh 9 Uhr mit dem vorigen Anhang übertragen.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 8. Dezember 1858.

B. 229. (1) Nr. 274.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird im Nachhange zu dem Edikte des k. k. Landesgerichtes vom 15. I. M., Z. 97, Nr. 137, bekannt gemacht:

Es werde zu Folge Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 15. I. M., Z. 137, die mit d. ä. Edikte vom 24. November d. J., Z. 6509, auf den 26. I. M. angeordnete Tagsatzung zur Vornahme der Realisation der zu der Josef Bilz'schen Konkursmasse gehörigen, und von der Santina Bilz erklärten Realitäten auf den 27. April 1859 früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem vorigen Anhang übertragen.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 19. Jänner 1859.

K. K. priv. Allgemeine Assekuranz,

errichtet im Jahre 1831.

Gesellschafts-Kapitalien zahlbar im Ueberlebungsfall des Versicherten.

Lontinen oder gemeinschaftliche Sparkassen.

Prämien-Tarif für das Jahr 1859 für Eine Einlage oder Aktie.

II. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1870 (20 Jahre vom 1. Jänner 1851). Neuntes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch zwölf Jahre.						III. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1867 (12 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch neun Jahre.						IV. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1875 (20 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch siebenzehn Jahre.					
Alter des Versicherten		Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicherten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicherten		Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicherten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicherten	Prämien zahlbar nach Wahl		
entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 12 Jahre	Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 12 Jahre	Guld. Neutr.	Guld. Neutr.	entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 9 Jahre		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 17 Jahre	Guld. Neutr.
Neugeborene	76.44	10.43	26 Jahre	102.62	11.11	Neugeborene	88.39	14.79	26 Jahre	119.73	16.10	Neugeborene	60.58	6.60	26 Jahre	79.94	6.82
3 Monate	85.29	10.60	27 "	102.62	11.11	3 Monate	98.73	15.07	27 "	119.72	16.10	3 Monate	67.08	6.70	27 "	79.89	6.82
6 "	87.52	10.69	28 "	102.62	11.11	6 "	100.96	15.21	28 "	119.70	16.10	6 "	68.76	6.72	28 "	79.83	6.82
1 Jahr	90.91	10.83	29 "	102.62	11.11	1 Jahr	104.67	15.42	29 "	119.66	16.10	1 Jahr	71.96	6.77	29 "	79.80	6.82
2 Jahre	96.18	11.02	30 "	102.62	11.11	2 Jahre	110.49	15.70	30 "	119.63	16.10	2 Jahre	76.00	6.88	30 "	79.62	6.81
3 "	99.33	11.16	31 "	102.62	11.11	3 "	114.12	15.91	31 "	119.59	16.08	3 "	78.36	6.91	31 "	79.43	6.79
4 "	101.67	11.23	32 "	102.62	11.11	4 "	116.81	16.06	32 "	119.56	16.08	4 "	80.01	6.93	32 "	79.12	6.77
5 "	103.16	11.20	33 "	102.62	11.11	5 "	118.70	16.20	33 "	119.52	16.08	5 "	81.04	6.95	33 "	78.78	6.72
6 "	104.30	11.32	34 "	102.62	11.11	6 "	120.15	16.27	34 "	119.49	16.08	6 "	81.79	6.96	34 "	78.31	6.70
7 "	105.10	11.34	35 "	102.46	11.08	7 "	121.26	16.31	35 "	119.45	16.08	7 "	82.63	6.98	35 "	77.68	6.65
8 "	105.72	11.36	36 "	102.27	11.04	8 "	121.99	16.33	36 "	119.42	16.06	8 "	82.79	7.00	36 "	77.05	6.60
9 "	106.08	11.39	37 "	101.94	11.02	9 "	122.95	16.34	37 "	119.38	16.05	9 "	82.88	7.02	37 "	76.39	6.54
10 "	106.24	11.41	38 "	101.38	10.97	10 "	122.59	16.36	38 "	119.21	16.03	10 "	82.93	7.03	38 "	75.48	6.49
11 "	106.14	11.34	39 "	100.73	10.90	11 "	122.94	16.34	39 "	118.86	16.01	11 "	82.79	6.96	39 "	74.58	6.40
12 "	105.77	11.27	40 "	99.84	10.83	12 "	122.64	16.31	40 "	118.53	15.94	12 "	82.48	6.93	40 "	73.59	6.35
13 "	105.42	11.23	41 "	98.94	10.76	13 "	122.27	16.27	41 "	117.79	15.89	13 "	82.16	6.91	41 "	72.43	6.28
14 "	105.05	11.22	42 "	98.00	10.69	14 "	121.89	16.22	42 "	117.00	15.80	14 "	81.85	6.89	42 "	71.28	6.19
15 "	104.68	11.20	43 "	96.86	10.60	15 "	121.52	16.20	43 "	116.02	15.70	15 "	81.51	6.88	43 "	70.09	6.14
16 "	104.35	11.18	44 "	95.71	10.53	16 "	121.12	16.20	44 "	115.01	15.59	16 "	81.27	6.86	44 "	68.88	6.07
17 "	104.09	11.16	45 "	94.52	10.45	17 "	120.89	16.17	45 "	113.98	15.52	17 "	80.94	6.86	45 "	67.65	5.98
18 "	103.84	11.16	46 "	93.13	10.34	18 "	120.63	16.15	46 "	112.70	15.42	18 "	80.69	6.84	46 "	66.24	5.91
19 "	103.58	11.15	47 "	91.86	10.27	19 "	120.36	16.15	47 "	111.56	15.33	19 "	80.46	6.84	47 "	64.87	5.83
20 "	103.27	11.13	48 "	90.53	10.17	20 "	120.10	16.12	48 "	110.46	15.22	20 "	80.20	6.84	48 "	63.51	5.76
21 "	103.16	11.13	49 "	89.34	10.08	21 "	120.00	16.12	49 "	109.20	15.12	21 "	80.15	6.82	49 "	62.04	5.67
22 "	103.04	11.13	50 "	88.09	10.01	22 "	119.89	16.12	50 "	107.94	15.01	22 "	80.11	6.82	50 "	60.32	5.56
23 "	102.90	11.13	51 "	86.78	9.92	23 "	119.79	16.12	51 "	106.84	14.94	23 "	80.06	6.82	51 "	58.52	5.44
24 "	102.74	11.11	52 "	85.56	9.82	24 "	119.77	16.12	52 "	105.87	14.86	24 "	80.04	6.82	52 "	56.54	5.34
25 "	102.62	11.11	53 "	84.26	9.75	25 "	119.75	16.12	53 "	104.89	14.79	25 "	79.99	6.82	53 "	54.37	5.14
			54 "	82.69	9.61				54 "	103.62	14.65				54 "	—	—
			55 "	81.06	9.48				55 "	102.46	11.54				55 "	—	—

Wer einer oder der andern obiger drei Lontinen-Abtheilungen beiträgt, und die Prämie entweder auf ein Mal, oder jährlich durch die obenausgedrückte Anzahl Jahre entrichtet, und sich an dem zum Ablaufe der Abtheilungen vorausbestimmten Tage (respective 31. Dezember 1870, 31. Dezember 1867 und 31. Dezember 1875) noch am Leben befindet, empfängt die von ihm einbezahlte Summe nebst den betreffenden Zinsen und Zinseszinsen, so wie auch die verhältnismäßige ihm gebührende Quote sowohl der von den verstorbenen Theilnehmern eingelegten Summen sammt den darauf entfallenden Zinsen und Zinseszinsen, als auch gleichfalls sämtlicher Zinsen und Zinseszinsen der Summen, die von Mitgliedern erlegt wurden, welche die bedungenen jährlichen Einzahlungen bis zum Ablaufe der Abtheilung nicht fortsetzten.

Die obengeführte, dem Theilnehmer gebührende Quote wird auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Anzahl Aktien, im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Aktien, welche sämtliche den Ablauf der Abtheilung überlebenden Theilnehmer im Ganzen besitzen, bestimmt.

Die im obigen Tarife angeführten Prämien verstehen sich für eine Aktie. — Wer sich auf 10 Aktien einschreibt, muß demnach 10 Mal den betreffenden, auf sein Alter entfallenden Prämienbetrag entrichten, wer sich auf 100 Aktien einschreibt, muß dagegen denselben 100 Mal entrichten u. s. w. — Jedermann kann einer oder der andern oder auch beiden der obigen Abtheilungen beitreten.

Derjenige, welcher die Prämien in klingender Silbermünze einzahlst, empfängt sämtliche ihm zur Zeit der Vertheilung gebührenden Summen gleichfalls in klingender Silbermünze.

Triest, im Dezember 1858.

Von der Central-Direktion.

Die Hauptagentenschaft für K. K. priv. obbesagter Versicherungs-Anstalt befindet sich in der Gradiska-Vorstadt Nr. 32 bei Herrn V. Seunig, allwo die nöthigen Auskünfte bereitwilligst erteilt und die dazu gehörigen Anmeldungen veranfolgt werden.

Bedingungen der sogenannten Continen-Versicherung.

1. Es wurden, wie bemerkt, 4 von einander getrennte Gesellschafts-Abtheilungen begründet. Für die erste, am 1. Jänner 1851 beginnende, 12 Jahre dauernde Abtheilung, konnten alle diejenigen als versicherte Teilnehmer eingeschrieben werden, welche den dießfalligen Antrag bis Ende des Jahres 1857 übergaben, und für die zweite, ebenfalls vom 1. Jänner 1851 datirende, 20 Jahre dauernde Abtheilung, alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1865 einreichten, und außer der Einschreibungs-Gebühr die Beitritts- und Garantieprämien entrichteten, wie dieß die nachfolgenden Artikel 2, 3 und 12 bestimmen. Der gleiche Vorgang findet bei den 2 im Jahre 1856 errichteten Abtheilungen Statt, wovon der Beitritt zur 12jährigen im Jahre 1862, und jener zur 20jährigen im Jahre 1870 geschlossen werden wird. Es steht der Gesellschaft frei, den Beitritt anzunehmen oder zu verweigern, allein nach Ablauf der obervähnten Einschreibungs-Schlussstermine wird ihr nicht mehr gestattet sein, weitere Teilnehmer für diese Abtheilungen anzunehmen, und eine jede derselben wird bis zu deren Erlöschen mit jener Zahl von Teilnehmern fortgesetzt werden, welche vor Ablauf jener Schlussstermine eingeschrieben wurden, und zwar ohne daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten einer Abtheilung in irgend einer Beziehung mit jenen der Versicherten der andern Abtheilung zu stehen haben, indem auch die Gebarungen einer Abtheilung zu jeder Zeit von jenen der andern durchaus getrennt sein werden.

2. Die Tarife der von den Versicherten je nach ihrem Alter und dem Jahre, in welchem sie sich bei einer oder der andern der vier Abtheilungen einschreiben ließen oder lassen werden, zu zahlenden Beitrittsprämien, werden von der Gesellschaft Assicurazione Generali beim Börsenamte in Triest und der Handelskammer in Venedig hinterlegt, damit die im Artikel 9 bezeichneten Revisoren seiner Zeit davon Einsicht zu nehmen und zu bewahren vermögen, daß solche richtig angewendet wurden.

Am 1. Jänner jeden Jahres pflegt die Gesellschaft den Tarif der Beitrittsprämien, normgebend für alle sich in demselben Jahre einschreibenden Teilnehmer durch den Druck zu veröffentlichen; dieser Tarif ist stets mit dem vorerwähnten depositirten gleichlautend.

5. Die Versicherten oder wer immer für sie, können nach ihrer Wahl entweder die in besagten Tarifen bestimmten einmaligen Prämien, d. i. ein für allemal, oder die darin bezeichneten jährlichen Prämienraten zahlen, und zwar bei letzteren für das erste Beitrittsjahr sogleich im Augenblicke der Einschreibung nebst dem im letzten Satze dieses Artikels erwähnten Zuschlag, fernerhin aber am 1. Jänner jeden Jahres bis zum Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, der sie angehören, endet.

Die Tarife sind derart zusammengestellt, daß zwischen jenen, welche die Prämie auf ein Mal, und jenen, welche solche jährlich zahlen, zwischen jenen, welche sich im Jahre 1851 einschreiben ließen, und jenen, welche sich in nachfolgenden Jahren versicherten und versichern werden, so wie zwischen jenen, welche ein verschiedenes Alter haben, vollkommene Gleichförmigkeit des Risico und der Ergebnisse herrscht. — Diese vollkommene Gleichförmigkeit wurde dadurch erzielt, daß die Prämien derart combinirt wurden, daß unter Berücksichtigung des Unterschiedes der Größe der Einzahlungen und Zinsen, je nach der Verschiedenheit der Zeitpunkte, in denen die Versicherung beginnt, und des Unterschiedes der von den statistischen Tabellen von Demoferrant und Deparcieux angegebenen Sterblichkeitsgefahr, je nach der Verschiedenheit des Alters des Versicherten und der Dauer der Versicherung, alle jene verschiedenen Prämien auf eine Normaleinlage einer gleichen Summe, welche von Versicherten, die das gleiche Alter hätten, gleichzeitig gemacht wären, hinauslaufen, wobei vom Standpunkte ausgehend, daß die Normaleinlage des ersten Beitrittsjahres in eine 20 Jahre dauernde Abtheilung für ein am 1. Jänner jenes Jahres nicht über 3 Monate altes Kind, die einmalige, d. i. die ein für alle Mal zu zahlende Prämie von 50 fl. sein müsse.

Es wurde jedoch als Ausnahme in obbesagten Tarifen, für die der Eröffnung der Abtheilung nachfolgenden Jahre ein Aufschlag der Beitrittsprämien bestimmt, doch bloß auf diejenigen anwendbar, welche in einem Jahre beitreten würden, in welchem vor dessen Beginn sich unter den früheren Teilnehmern eine außerordentlich große Sterblichkeit schon verwirklicht hätte, und hiervon Seitens der Direktion der Gesellschaft unter Genehmigung ihres Verwaltungsrathes die entsprechende Veröffentlichung gemacht worden wäre.

Um sämtliche einmalige oder jährliche Prämien so betrachten zu können, als wären sie durchgehend alle am 1. Jänner jeden Jahres erlegt worden, welcher Tag als

die Normalepoche für jede Einzahlung angenommen ist, und von welchem die Berechnung der betreffenden Zinsen laufen muß, wird den Prämien derjenigen, welche solche verspätet, doch immer vor dem 31. Dezember des Stadenjahres zahlen würden, der Aufschlag von $\frac{1}{2}$ pCt. für jeden begonnenen Verspätungsmonat als Ausgleich der wahrscheinlichen Sterblichkeit und des verlorenen Zinses hinzugefügt.

4. Nachdem jede in den jährlich zu veröffentlichenden Tarifen angeführte, sei es einmalige oder jährliche Beitrittsprämie auf eine einzelne Normaleinlage übereinstimmend hinausläuft, steht es Jedermann frei, sich mit einer oder mit mehreren Normaleinlagen, gleichviel auf ein oder mehrere Male, bei der Versicherung zu betheiligen, immer jedoch mittelst voller Einlagen, da Fraktionseinlagen nicht angenommen werden. Auch bei den Abtheilungen kann man gleichzeitig beitreten.

Durch die Einzahlung einer Einlage und der Entgegennahme des bezüglichen Einschreibungsaktes von Seite der unterfertigten Gesellschaft erwirbt der Versicherte das Recht, an der zur Zeit der Liquidation der Abtheilung, welcher er angehört, vorzunehmenden Vertheilung mit einer Aktie Theil zu nehmen; nachdem also jede Normaleinlage eine Aktie vertritt, so wird der Besitzer mehrerer derselben, mit eben so viel Aktien zur Betheiligung gelangen, als Normaleinlagen eingeschrieben und bezahlt wurden.

5. Die obgenannte Gesellschaft Assicurazioni Generali, führt für eine jede dieser beiden Abtheilungen ein eigenes von jeder andern Abtheilung oder ihrer sonstigen Operationen ganz abgesondertes Register, und veröffentlicht im Monate April jeden Jahres durch die offizielle Zeitung jeder von einem Versicherten als bleibender Wohnsitz bezeichneten Provinz, den effektiven, von den Revisoren, Censoren und Verwaltungsräthen der Gesellschaft geprüften und genehmigten Stand der Abtheilung am 31. des nächstverflossenen Dezembers auf die gleiche Weise, wie sie dieß für ihre jährl. Bilanzen zu thun pflegt.

6. Auf sämtliche von den Versicherten dieser beiden Abtheilungen gezahlten Beitrittsprämien und auf den dritten Theil des im letzten Paragraphen des Artikels 3 erwähnten Aufschlages, schlägt die Unterfertigte am 1. Jänner bis zum Tage, in welchem die Dauer derselben Abtheilungen vollzogen ist, den 4proz. Zins alljährig, welcher, da er im nächsten und den nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Fruchtgenuße gelangt, sich jährlich konsolidirt. Als Ersatz des Zinsverlustes, welchen die Gesellschaft auf den ihr später als am 1. Jänner entrichteten Beträgen erleidet, fallen die übrigen $\frac{1}{2}$ Theile des obenerwähnten Aufschlages zu ihren Gunsten anheim.

7. Jene Versicherten, welche die Verbindlichkeit übernehmen, die Beitrittsprämien jährlich zu zahlen, und dieser Verbindlichkeit, wie im letzten Paragraphen des Artikels 3 bemerkt, dadurch nicht nachkommen, daß sie auch den 31. Dezember des Stadenjahres verstreichen lassen, ohne die betreffende Zahlung zu leisten, werden des Rechtes verlustig, an der vom nachfolgenden Artikel 8 veranschlagten Vertheilung Theil zu nehmen; sollten sie jedoch an dem Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, welcher sie beigetreten waren, endet, noch am Leben sein, und dieß innerhalb der vom Artikel 9 festgesetzten sechsmonatlichen Frist nachweisen, so werden sie die einbezahlten Beitrittsprämien, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurückerhalten.

8. Der Gesamtbetrag der Beitrittsprämien, nebst den im Artikel 6 erwähnten Zinsen, wird nach Abzug jener Beträge, welche auf Grund des obigen Artikels 7 zurückerstattet werden sollten, zum Ganzen jenen Versicherten angehören, welche ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben und nachweisen werden, an dem Tage, in welchem die Dauer der Abtheilung, bei der sie betheiligt waren, endet, nämlich am 31. Dezember 1862 für die Teilnehmer der ersten, und am 31. Dezember 1870 für die Teilnehmer der zweiten Abtheilung, so wie am 31. Dezember 1867 und am 31. Dezember 1875 für die Teilnehmer der beiden Abtheilungen vom Jahre 1856 noch am Leben gewesen zu sein, und zwar wird diese Vertheilung in genauem Verhältnisse unter alle jene Normaleinlagen stattfinden, welche die überlebenden Teilnehmer zur Zeit, in welcher die Abtheilung zu ihrem Ende gelangt, besitzen werden, so daß ein jeder derselben mit so viel Aktien daran Theil nehmen wird, als es Normaleinlagen sind, welche er in jener Abtheilung besitzt.

9. Es bleibt eine vom Tage der Eröffnung der Abtheilung beginnende sechsmonatliche Zeitfrist festgesetzt, nämlich respektive bis zum 30. Juni 1863 und 1871 und 30. Juni 1868 und 1876, innerhalb welcher die Teilnehmer ihre Dokumente beizubringen haben, die ihr Leben am letzten Tage der betreffenden Abtheilung belegen, und zwar bei Verlust des in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Betheiligungsrechtes.

Nachdem auf diese Art die Zahl der Anspruchhabenden a) auf die Zurückerstattung der einbezahlten Beitrittsprämien, und b) auf den Bezug eines Quotentheiles des nach deren Abzug verbleibenden Betrages, ermittelt wurde, wird die Gesellschaft die bezügliche Vertheilung zusammenstellen und während der peremptorischen Frist eines Monats nach vollzogener Liquidation, wird es den 10 bedeutendsten Versicherten der betreffenden Abtheilung auf Grund des im Artikel 5 erwähnten Special-Registers und der laut Artikel 2 depositirten Tarife gestattet sein, diese Zusammenstellung zu prüfen und zu kontrolliren. Im Laufe des dem Ende der Abtheilung nachfolgenden Monats Jänner wird durch Zutheilung und auf Kosten der Gesellschaft an die Anspruchhabenden durch die im Artikel 5 erwähnten offiziellen Zeitungen die dreimalige Anzeige ergehen, den von diesem Artikel bezeichneten Bestimmungen nachzukommen.

Nach Vollzug der Liquidation wird dieß durch eine weitere ähnliche Anzeige, das Verzeichniß der anspruchhabenden Teilnehmer und die Namen der 10 bedeutendsten derselben enthaltend, kundgegeben, damit diese Letzteren die Revisionen innerhalb der obbesagten Zeitfrist vorzunehmen vermögen, indem nach Verlauf derselben die von der Gesellschaft verfaßte Aufstellung der Vertheilung nachträglichen Reklamen nicht mehr zugänglich sein wird.

10. Sollte jedoch vor Ablauf der vorbesagten sechsmonatlichen Zeitfrist von den Verwandten oder Bevollmächtigten eines sich außerhalb Europa befindenden Teilnehmers ein Aufschub zur Beibringung der Documente nachgesucht werden, so wird sich die Verbindlichkeit dieser Beibringung und der betreffende Rechtsverlust im Versäumningsfalle, bis zum 31. Oktober desselben Jahres als ausgedehnt verstehen, weil die Liquidation niemals später als am 1. November vorgenommen und nach deren Vollzug zur obenerwähnten Publikation sofort geschritten werden muß, indem die Zahlung der den überlebenden Teilnehmern nach obbesagter Vertheilung gebührenden Summe von der Gesellschaft (nach Ablauf der obbesagten Zeitfrist), gleich nachdem deren Zahl rechtsgültig erkannt sein wird, in keinem Falle aber später als am 31. Dezember des der Enddauer der Abtheilung nachfolgenden Jahres geleistet werden muß. Die Zahlung wird gegen Rückstellung des Einschreibungsaktes bewerkstelligt, welcher Letzterer von denjenigen, zu dessen Gunsten darin oder nachträglich die Summe zuerkannt wurde, abquittirt werden muß, und es wird nachgebends keine Einwendung dagegen erhoben werden können. Die Gesellschaft wird jenen Versicherten, welche ihre Einlagen in klingender Silbermünze machen werden, die ihnen auf Grundlage der Artikel 7 und 8 gebührenden Summen ebenfalls in klingender Silbermünze auszahlen, während keine verhältnismäßigen Berechnungen zu Gunsten derjenigen, welche diese Einlage theilweise in klingender Münze und theilweise in Papiergeld geleistet hätten, statt finden können.

11. Sollte während der letzten 6 Jahre der Abtheilungsdauer zur Kenntniß der Gesellschaft gelangen, daß die auf die Vertheilung Anspruch habenden Versicherten auf 10 oder eine noch geringere Zahl herabgeschmolzen seien, so wird sie dieselben mittelst eines durch die k. k. Post zu befördernden recommandirten Zirkulärs zur Erklärung einladen, ob sie, ohne erst das Ende der Abtheilung abzuwarten, zur vorbehaltenen Vertheilung unter sich zu schreiten willens sind, und wenn alle sich dafür bejahend aussprechen, die Anzeige des beschlossenen antizipirten Endes der Abtheilung und des Anfangstages der sechsmonatlichen Frist zur Beibringung der die Ueberlebenden der Teilnehmer am Tage, wo das obervähnte Zirkular der Post aufgegeben wurde, belegenden Dokumente, sofort in den Zeitungen erscheinen lassen, und daraufhin zu den andern von den obigen Art. 9 und 10 vorgeschriebenen Verrichtungen schreiten, indem, um die Zahlung vorzunehmen zu können, früher sämtliche in demselben Art. für die dem Ende der Abtheilung nachfolgenden Fristen ablaufen, und ebenso sämtliche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. Würde der Gesellschaft die Genehmigung zu der von diesem Artikel berücksichtigten antizipirten Vertheilung erst nach Verlauf eines Monats vom Tage der Aufgabe auf der Post des Einladungszirkulärs zukommen, so wird man diese Genehmigung als nicht geschehen betrachten und die Abtheilung wird bis zu ihrem ursprünglich bestimmten Endtermin weiterfort bestehen.

12. Die Gesellschaft Assicurazioni Generali verpflichtet sich unter genauer Erfüllung sämtlicher vorangeführter Bedingungen, alle Verwaltungskosten zur eigenen Last übernehmen und die Versicherten der Beitrittsprämien, zu deren Zahlung sie sich verpflichteten, gegen Entrichtung der festgesetzten Garantieprämie per 5 pCt., hiervon gänzlich zu entheben.